

SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2012/2 vom 8. Mai 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_OH_2012_2

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2012/2 du 8 mai 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2012/2 del 8 maggio 2013

Regeste

Art. 11, 12 und 13 aOHG. Überfall mit Schutzgelderpressung und Körperverletzung. Bestätigung der von der Vorinstanz zugesprochenen Entschädigungs- und Genugtuungssummen samt Zinsen infolge der erlittenen Verletzungen an Augen, Zähnen und Kopf (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St.Gallen vom 8. Mai 2013, OH 2012/2).

Erwägungen

E. 1

Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt ereignete sich am 12. März 2007, weshalb die Vorinstanz mit Blick auf die Übergangsbestimmung von Art. 48 lit. a des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5; in der seit 1. Januar 2009 gültigen Fassung) zu Recht von der Anwendbarkeit der bis zum 31. Dezember 2008 gültigen Bestimmungen (aOHG) ausging, mit Ausnahme der Verwirkungsfrist (vgl. nachfolgend E. 2.2).

E. 2

2.1 Zwischen den Parteien ist vorliegend die Höhe des opferhilferechtlichen Entschädigungs- und Genugtuungsanspruchs strittig. 2.2 Für Gesuche um Entschädigung oder Genugtuung für Ansprüche aus Straftaten, die weniger als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des totalrevidierten OHG verübt worden sind, gelten die Fristen nach Art. 25 OHG. Danach muss das Gesuch innert fünf Jahren nach der Straftat oder nach Kenntnis der Straftat eingereicht werden; andernfalls sind die Ansprüche verwirkt (Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 lit. a OHG). Nachdem die betreffende Straftat vorliegend am 12. März 2007 geschah und das Gesuch des Rekurrenten um Opferhilfe am 4. Oktober 2010 (act. G 7.1.1) eingereicht wurde, ist die Fünfjahresfrist zur Geltendmachung gewahrt. 2.3 Hilfe nach dem Opferhilfegesetz erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), und zwar unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist und ob er sich schuldhaft verhalten hat (Art. 2 Abs. 1 aOHG). Die Beeinträchtigung muss von einem gewissen Gewicht und unmittelbare Folge einer Straftat sein. Dies setzt voraus, dass der objektive Tatbestand einer Strafnorm erfüllt ist und kein Rechtfertigungsgrund vorliegt (BGE 125 II 268 E. 4a/aa mit Hinweisen). 2.4 Gemäss Art. 11 Abs. 3 aOHG kann eine Person, die im Ausland Opfer einer Straftat wurde, wenn sie das Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz hat, im Kanton ihres Wohnsitzes eine Entschädigung oder eine Genugtuung verlangen, wenn sie nicht von einem ausländischen Staat eine genügende Leistung erhält. Die Entschädigung, die höchstens Fr. 100'000.-- beträgt (Art. 13 Abs. 3 aOHG; Art. 4 Abs. 1 der bis 31. Dezember 2008 gültigen Verordnung vom 18. November 1992 über die Hilfe an Opfer von Straftaten [aOHV; SR 321.51]) wird nach der Höhe des erlittenen Schadens und den

Einnahmen des Opfers bemessen; sie kann herabgesetzt werden, wenn das Opfer den Schaden wesentlich mitverschuldet hat (Art. 13 Abs. 1 und 2 aOHG). 2.5 Auf Grund des Subsidiaritätsprinzips setzt der Anspruch auf finanzielle Opferhilfe voraus, dass das Opfer nicht von dritter Seite ausreichende Leistungen erhält. Die Opferhilfe erbringt grundsätzlich nur dann finanzielle Leistungen endgültig, wenn und insoweit kein anderer für die Kosten bzw. den Schaden aufkommt. Im Opferhilfeverfahren hat das Opfer deshalb glaubhaft zu machen, dass es keine oder nur ungenügende Leistungen des Täters und/oder anderer Dritter erhalten kann (Eva Weishaupt, Finanzielle Ansprüche nach Opferhilfegesetz, SJZ 98 [2002] Nr. 13, S. 329 mit Hinweis).

E. 3

3.1 Vorliegend ist der Anspruch des Rekurrenten auf eine Entschädigung nach Art. 11ff. aOHG unstrittig. Zu prüfen ist jedoch deren Höhe. Das Opferhilfegesetz umschreibt nicht näher, für welche Schädigungen der Staat Ersatz leistet. Opfer werden gegenüber den übrigen Geschädigten auf Grund ihrer besonderen Betroffenheit in der eigenen Person privilegiert. Daraus wird in Praxis und Literatur geschlossen, dass in der Opferhilfe nur diejenigen Auslagen oder Einbussen von Bedeutung sein können, die im Zusammenhang mit der die Opfereigenschaft begründenden Straftat bzw. mit der dadurch bewirkten Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität stehen. Opferrechtlich relevant ist deshalb grundsätzlich allein der Personenschaden. Sachschäden und so genannte "reine Vermögensschäden" werden von der Opferhilfe nicht übernommen. Als reiner Vermögensschaden wird eine Einkommens- oder Vermögenseinbusse bezeichnet, die sich weder aus einer Körperverletzung oder Tötung noch aus der Beschädigung oder Zerstörung einer Sache ergibt (Eva Weishaupt, a.a.O., S. 326 mit Hinweisen). Das Bundesgericht verwies bereits für den Schadensbegriff nach Art. 12 Abs. 1 und 13 aOHG auf Art. 45 Abs. 3 OR (BGE 129 II 49 E. 2) bzw. auf Art. 46 OR (BGE 128 II 49 E. 3.2). Mit der Totalrevision des OHG wurde diese Rechtsprechung ausdrücklich übernommen und in den Text von Art. 19 Abs. 2 OHG überführt (Gomm/Zehntner, OHG-Kommentar, 3. Aufl. Bern 2009, N4 zu Art. 19). 3.2 Liegt ein entschädigungsberechtigter Schaden vor, ist gestützt auf die finanziellen Verhältnisse des Opfers zu prüfen, inwieweit dieser opferhilferechtlich zu ersetzen ist. Voraussetzung zur Ausrichtung einer Entschädigung ist nach Art. 12 Abs. 1 aOHG, dass die anrechenbaren Einnahmen des Opfers nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) das Vierfache des massgebenden Höchstbetrags für den allgemeinen Lebensbedarf nicht übersteigen. Massgebend sind die Einnahmen nach der Straftat, wobei die finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Verfügung gemeint sind (BGE 129 II 159 E. 3.5.3, Peter Gomm/ Dominik Zehntner, OHG-Kommentar, Bern 2005, N 9 zu Art. 12). Liegen diese unter dem massgebenden Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf nach ELG, so erhält das Opfer vollen Schadenersatz; übersteigen die Einnahmen diesen Betrag, so wird die Entschädigung herabgesetzt (Art. 13 Abs. 1 aOHG).

E. 4

4.1 Der Rekurrent macht im Rahmen seines Rekurses folgende Schadenspositionen geltend (die Nummerierung folgt grundsätzlich den ursprünglich geltend gemachten Schadenspositionen, wie sie auch in der angefochtenen Verfügung wiedergegeben ist):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.